



Aktenzeichen: Pet 3-19-10-270-020165

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass eine Vorschrift im Baugesetzbuch (BauGB) so ergänzt wird, dass Ausbildungs- und Erziehungseinrichtungen von Tieren, von denen während der Ausübung der Tätigkeit eine erhöhte Lärmimmission ausgehen könnte, zu den privilegierten Vorhaben gezählt werden.

Im Wesentlichen wird die Petition damit begründet, dass Haustiere, insbesondere Hunde, wichtige Wegbegleiter des Menschen seien. Hierfür sei die ausreichende Ausbildung und Erziehung der Haustiere erforderlich. Allerdings stoße dies aufgrund der von dafür bestimmten Einrichtungen ausgehenden Geräuschemissionen immer wieder auf Probleme. Aus diesem Grund schlägt die Petition eine Ergänzung des § 35 BauGB vor. Dort solle mit der Ziffer 9 eine Ergänzung insoweit erfolgen, dass zu den sogenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich zukünftig auch solche Ausbildungs- und Erziehungseinrichtungen für Tiere zählen. Im Übrigen wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 447 Mitzeichnungen im Internet unterstützt sowie von 74 Unterschriften per Post. Es gingen dazu drei Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:



Soweit in der Petition eine Ergänzung des BauGB gefordert wird, ist damit Bauplanungsrecht angesprochen. Die Ausführung des Bauplanungsrechts obliegt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes den Ländern und Gemeinden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach den gesetzgeberischen Zielvorstellungen im Bauplanungsrecht der so genannte Außenbereich grundsätzlich die größtmögliche Schonung bei der Bebauung erfahren soll. Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Wertentscheidung des deutschen öffentlichen Baurechts.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten für bestimmte privilegierte bzw. begünstigte Vorhaben nach § 35 des BauGB. Wenn im Übrigen Vorhaben im Außenbereich verwirklicht werden sollen, sind die Gemeinden als Träger der Planungshoheit im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dazu aufgerufen, gegebenenfalls von ihrer Bauleitplanung Gebrauch zu machen und durch die Aufstellung von Bebauungsplänen die Voraussetzungen für die Zulassung von Bauvorhaben zu schaffen. Zur Schaffung von Baurecht kommt grundsätzlich auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeinde auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB) in Betracht.

Der Petitionsausschuss sieht daher im Rahmen des Bauplanungsrechts keinen Anlass, von diesen grundlegenden Werteinschätzungen zur Freihaltung des Außenbereiches abzusehen.

Dafür gibt es im Hinblick auf die in der Petition angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen genügend Spielraum für angemessene Lösung innerhalb des geltenden Bauplanungsrechtes.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht Regelungen unter anderem zum Schutz vor Lärm für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vor. Bei Einrichtungen zur Ausbildung von Hunden mit hierfür bestimmungsgemäß und regelmäßig genutzten Grundstücksflächen oder überdachten Bereichen handelt es sich regelmäßig um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Derartige Anlagen sind nach § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und danach



unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen, die durch solche Anlagen verursacht werden, erfolgt aufgrund entsprechender vorausgegangener gerichtlicher Entscheidungen anhand von Immissionsrichtwerten, die Nr. 4.1 und 4.3 der Freizeitlärmrichtlinie festgelegt sind. Diese sind nach der Zeit des Auftretens der Geräusche sowie nach Gebietsart des maßgeblichen Immissionsortes abgestuft.

Die Gebietsart ergibt sich gemäß Nummer 2 Absatz 3 der Freizeitlärmrichtlinie grundsätzlich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Gebiete und Einrichtungen, für die keine derartigen Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Da die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie nach der Gebietsart am Einwirkungsort der Geräusche – in der Regel die nächstgelegene Wohnbebauung – abgestuft sind, nicht jedoch nach der Gebietsart, in der sich die geräuschemittierende Anlage befindet, hat die Frage, ob sich eine Anlage im Innen- oder Außenbereich befindet, für die einzelfallbezogene Beurteilung von anlagenbezogenen Geräuschemissionen nach dem genannten Regelwerk keinen direkten Einfluss. Maßgeblich für die Beurteilung der Geräuschemissionen im Einzelfall sind vielmehr die geräuschrelevanten Parameter wie Art, Dauer, Häufigkeit und Ausmaß der Geräuschemissionen der Anlage, etwaige Geräuschabschirmeinrichtungen, Abstand zur Wohnbebauung und die Gebietsart am maßgeblichen Immissionsort.

Der Petitionsausschuss verkennt daher nicht den wertvollen Beitrag solcher Einrichtungen für die Ausbildung und Erziehung von Haustieren für die Gesellschaft. Durch die bestehenden Regelungen zum Immissionsschutz sind jedoch ausreichende Abwägungsentscheidungen zwischen dem Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen und den Möglichkeiten, solche Anlagen zu betreiben, getroffen worden.

Aus diesem Grund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem gesetzgeberischen Anliegen der Petition beizutreten.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.